

PROTOKOLL

Körperschaft:	Kreisstadt Groß-Gerau	
Gremium:	Stadtverordnetenversammlung Nummer 20/2016-2021	
Sitzung am:	30.01.2018	
Sitzungsort:	Stadhalle, Jahnstraße 14, 64521 Groß-Gerau	
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr	Sitzungsende: 19:52

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen. Die Anwesenheitsliste ist als Anlage zum Protokoll genommen. Entschuldigungen sind darin vermerkt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Bericht des Ersten Stadtrates
5. Bebauungsplan „Südzuckergelände“, Wohnbebauung
Ausbau der im Bebauungsplan festgesetzten GFL2-Flächen (Privatstraßen) zu öffentlichen Straßen und Widmung als Gemeindestraße
6. 1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften
7. Anträge
82/2016-2021, GRÜNE-Fraktion, Glyphosatverbot auf städtischen Grünfläche
83/2016-2021, SPD-Fraktion, Werbebildschirm Marktplatz/Spielplatz
84/2016-2021, FDP-Fraktion, Finanzierung zur Gebührenfreistellungen von KiTas
8. Anfragen
61/2016-2021, GRÜNE-Fraktion, Nutzung Caffeteria Roma
62/2016-2021, GRÜNE-Fraktion, Ententeich Fasanerie
63/2016-2021, SPD-Fraktion, Feldwegeausbau Wallerstädten
64/2016-2021, SPD-Fraktion, Straßensanierung im gesamten Stadtgebiet
65/2016-2021, FDP-Fraktion, Querungshilfe Berkach
66/2016-2021, FDP-Fraktion, Verwendung Kommunalfäche Am Kastell
67/2016-2021, FDP-Fraktion, Einhaltung der Trinkwasserverordnung
68/2016-2021, FDP-Fraktion, Änderung des Kinderförderungsgesetzes
69/2016-2021, Fraktion Freie-Wähler-Bürgerliste, Parkplätze Kirchstraße
9. Mitteilungen
10. Verschiedenes

Tagesordnungspunkt 1.

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Stadtverordnetenvorsteher Klaus Meinke eröffnet die Sitzung und stellt den ordnungsgemäßen Zugang der Ladung fest.

Tagesordnungspunkt 4.2

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Klaus Meinke stellt Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnungspunkt 4.3

Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Zum Protokoll der Sitzung vom 12. Dezember 2017 liegen keine Änderungsanträge vor. Somit gilt dieses als genehmigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung würdigt Stadtverordnetenvorsteher das Engagement der Personen, die sich zur Kandidatur als Bürgermeister/in gestellt haben. Er bedankt sich bei den 4

Kandidaten, die nicht in der Stichwahl sind und wünscht sich für die restliche Zeit einen fairen Wahlkampf.

Tagesordnungspunkt 4. Bericht des Ersten Stadtrates

Erster Stadtrat Richard Zarges berichtet zu folgenden Themen:

- Zur Erschließungsfrage der Diakonie stehe man in Verhandlung mit einer neuen Lösung, die den Bereich des Kindertagesstätte und der Nordschule nicht belaste.
- Sachstand zum Baufortschritt Kita Steinstraße
- Sachstand zum Baufortschritt Feuerwehr Wallerstädten
- Sanierung Heizung Stadtmuseum
- Renovierung städtischen Wohnraumes
- Laufende Projekt im Bereich Stadtentwicklung und Bauen
- Planung Ortsdurchfahrt Wallerstädten, Lösung Bushaltestelle steht noch aus
- Lausböhl, Gleisanschluss ab 1. April 2018
- Straßen im Wohngebiet ehem. Südzucker, Investor sagt Interessensausgleich zu

Im Anschluss an seinen Bericht bedankt er sich bei der Verwaltung und dem Magistrat für die gute Unterstützung.

Tagesordnungspunkt 5. Bebauungsplan „Südzuckergelände“, Wohnbebauung Ausbau der im Bebauungsplan festgesetzten GFL2-Flächen (Privatstraßen) zu öffentlichen Straßen und Widmung als Gemeindestraße

Einleitung

In dem Bebauungsplan „Südzuckergelände“ sind im südwestlichen Bereich die die Wohngrundstücke erschließenden Straßen zum Teil als (öffentliche) Straßenverkehrsflächen und zum Teil als private Erschließungsanlagen (GFL2-Flächen) festgesetzt. Die GFL2-Flächen sind zur Sicherung der Erschließung über private Erschließungsstraßen mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Allgemeinheit und mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belasten (siehe Anlage 1).

Von Seiten der Vorhabenträgerin wurde an uns der Wunsch herangetragen, die als private Erschließungsanlagen im Wohngebiet festgesetzten GFL2-Flächen (Privatstraßen) als öffentliche Straßen auszubauen. Nach Fertigstellung der Straßen könnte die Stadt Groß-Gerau die Verkehrsflächen in ihr Eigentum übernehmen und gemäß § 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) als Gemeindestraßen widmen.

Die Absicht, Teile der Wohnbauflächen lediglich über „Privatstraßen“ zu erschließen, wurde seinerzeit auf ausdrücklichen Wunsch der Investoren im Bebauungsplan verankert.

Bewertung des Ausbaus des GFL 2-Flächen als öffentliche Straßen

Für die „Umwidmung“ der privaten Erschließungsstraßen zu öffentlich gewidmeten Gemeindestraßen sprechen folgende Gesichtspunkte:

- Derzeit müsste die öffentliche Wasser- und Energieversorgung in einem nicht unerheblichen Bereich in privaten Flächen verlegt werden. Das gleiche gilt für die Abwasserbeseitigungsanlagen (Kanäle). Bei einer „Umwidmung“ würden hier klare Verhältnisse entstehen. Die Zugriffsmöglichkeiten der Versorgungsträger wären nicht mehr eingeschränkt.
- Die Flächen der gemäß Bebauungsplan privaten Erschließungsstraßen dienen auch einem nicht unbedeutenden öffentlichen Interesse, da sie eine Verbindung zu der öf-

fentlichen Parkanlage darstellen. Derzeit sind die Zugriffsmöglichkeiten der Stadt auf den Zustand der Verkehrsflächen nur sehr eingeschränkt.

- Die Müllabfuhr darf nicht in Privatstraßen einfahren, so dass derzeit entsprechende Müllsammelstellen entlang der öffentlichen Straßen eingerichtet werden müssten. Die Müllsammelstellen wären nach der „Umwidmung“ entbehrlich.
- Die Privatstraßen sollen im Ausbaucharakter der öffentlichen Straße entsprechen (einheitlicher Ausbaustandard) . Es wird somit für die Nutzer kaum ablesbar sein, wo die öffentliche und wo die private Verkehrsfläche liegt; die Privatstraße wirkt ebenfalls wie eine öffentliche Straße. Die „Umwidmung“ würde zu klaren Verhältnissen hinsichtlich der Zuständigkeit führen; die Verkehrssicherungspflicht für die Gemeindestraßen obliegt der Stadt Groß-Gerau als Träger der Straßenbaulast.

Insgesamt kann aus den vorgenannten Gründen der Ausbau der GFL2-Flächen zu öffentlichen Straßen für die Stadt positiv bewertet werden.

Planungsrechtliche Voraussetzungen gemäß § 125 Baugesetzbuch

Bevor über den Ausbau der GFL 2-Flächen zu öffentlichen Straßen abschließend entschieden werden kann, ist zu prüfen, ob dies ohne Änderung des Bebauungsplanes „Südzuckergelände“ möglich ist.

Soweit § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Herstellung der Erschließungsanlagen an das Vorliegen eines Bebauungsplanes knüpft, kann die Stadt von der Abweichungsbefugnis gem. § 125 Abs. 3 BauGB Gebrauch machen. Danach wird die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen durch Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und

1. die Erschließungsanlagen hinter den Festsetzungen zurückbleiben oder
2. die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer planmäßigen Herstellung belastet werden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht beeinträchtigen.

Insofern ist zunächst festzuhalten, dass zwar der Bebauungsplan „Südzuckergelände“ die in Rede stehenden „Privatstraßen“ (GFL2-Flächen) nicht als öffentliche Verkehrsflächen, sondern lediglich als mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Wohnbauflächen festsetzt. Jedoch soll mittels der „privaten Straßen“ die Erschließung gesichert werden. Dies ergibt sich auch aus der Bebauungsplanbegründung (Kapitel 6.1.7). Letztlich kann die Erschließung für die über die jeweiligen Stichwege erschlossenen Grundstücke auch mittels öffentlicher Straßen gesichert werden, so dass hinsichtlich der Funktion als Straßenanlage kein Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes entstehen würde. Da auch hinsichtlich Lage und Größe der Straßen keine Änderungen gegenüber dem Bebauungsplan vorgesehen sind, ist die Herstellung der „Privatstraßen“ als öffentliche Straßen mit den Grundzügen der Planung vereinbar.

Da die Erschließungsanlage nicht hinter den Festsetzungen des Bebauungsplanes zurückbleiben soll, kommt die Anwendung des § 125 Abs. 3 Ziffer 1 BauGB nicht in Betracht. Dagegen kann aber die Ziffer 2 des § 125 Abs. 3 BauGB angewendet werden, wenn die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei der planmäßigen Herstellung belastet werden und die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht beeinträchtigt wird. Da die Erreichbarkeit der Grundstücke über die öffentlichen Straßen genauso wie über die plangemäßen privaten Straßen sichergestellt ist, wird keine Beeinträchtigung der Baugrundstücke erfolgen.

Weiterhin stellt sich die Frage nach der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nicht, da gemäß dem Städtebaulichen Vertrag vom 21.11.2014 und dem noch abzuschließenden Erschließungsvertrag die Erschließung insgesamt von der Vorhabenträgerin übernommen wird und damit kein erschließungsbeitragsfähiger Aufwand entsteht.

Die Voraussetzungen des § 125 Abs. 3 Ziffer 2 BauGB liegen somit vor, so dass auch ohne Änderung des Bebauungsplanes die als private Erschließungsanlagen im Wohngebiet festgesetzten GFL2-Flächen (Privatstraßen) rechtmäßig als öffentliche Straßen ausgebaut werden können.

Erschließungsvertrag

Die Herstellung der im Bebauungsplan „Südzuckergelände“ mittels GFL 2 festgesetzten „Privatstraßen“ durch die Vorhabenträgerin setzt zunächst den Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen der Erschließungsträgerin und der Stadt voraus. Der Entwurf des Erschließungsvertrages ist als Anlage 2 beigelegt. Der Vertrag orientiert sich in wesentlichen Teilen an dem von der Stadtverordnetenversammlung am 25.11.2014 genehmigten Städtebaulichen Vertrag. Ergänzend wird die Erschließung der Wohnnutzungen geregelt. Nach § 3 des Vertrages überträgt die Stadt der Erschließungsträgerin die Durchführung der Erschließung auf den GFL2-Flächen. Die Erschließung umfasst die erstmalige Herstellung der im Bebauungsplan festgesetzten Straßen, die mit GFL 2 bezeichnet sind einschließlich etwaigem Straßenbegleitgrün, Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung und die Freilegung der Erschließungsflächen. Nach § 5 des Vertrages verpflichtet sich die Erschließungsträgerin die GFL2-Flächen auf die Stadt zu übertragen. Der Vertrag bedarf daher der notariellen Beurkundung. Die Kosten des Vertrages einschließlich der Kosten der Eintragungen und der Beurkundung trägt die Erschließungsträgerin (§ 11 des Vertrages).

Widmung

Im Anschluss an die Übertragung des Eigentums der GFL2-Flächen kann die Widmung als Gemeindestraße nach § 4 Abs. 1 HStrG erfolgen.

Beratung:

Stadtverordnetenvorsteher Klaus Meinke teilt mit, dass zu diesem Tagesordnungspunkt weitere Erläuterungen und ein neuer Beschlussvorschlag vorliegen.

Stadtv. Jürgen Martin geht auf die neuen Zahlen und den zugesagten Interessenausgleich ein. Er bittet, die Wohnbebauung zügig umzusetzen. Seine Fraktion wird der neuen Beschlussvorlage zustimmen.

Stadtv. Erhard Walther schließt sich seinem Vorredner an und betrachtet die nun vorgelegten Zahlen als belastbar. Er und die Stadtv. Karlheinz Wamser und Eva-Maria Finck-Hanebuth signalisieren die Zustimmung ihrer Fraktionen.

Stadtv. Monika Freitagsmüller sieht die vorgelegte Berechnung als nicht korrekt an.

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss des als Anlage 2 beigelegten Erschließungsvertrages unter der Voraussetzung zu, dass die Erschließungsträgerin eine Abstandszahlung in Höhe von 39.114,34 € an die Stadt Groß-Gerau leistet.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die im Bebauungsplan „Südzuckergelände“ festgesetzten GFL2-Flächen durch die Erschließungsträgerin zu öffentlichen Straßen ausbauen zu lassen.
3. Nach Übernahme der GFL2-Flächen in das Eigentum der Kreisstadt Groß-Gerau hat die Widmung nach § 4 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz zu erfolgen.

Gesamtabstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:

33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	26
Davon stimmberechtigt:	26
Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	2
Enthaltungen	0

Tagesordnungspunkt 6.

1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Sach- und Rechtslage:

Die von der Stadt Groß-Gerau vorgehaltenen Notunterkünfte unterliegen einer Benutzungsgebühr, deren Höhe in §13 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften geregelt ist. Die Zahlung der Gebühr obliegt den in die Notunterkunft eingewiesenen Personen. Kann die Zahlung nicht aus eigenen Mitteln erfolgen, übernimmt der Sozialleistungsträger die Wohnungskosten, maximal jedoch bis zur Grenze der örtlich festgelegten Kosten der Unterkunft.

Laut Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes liegen die Betriebskosten bei 2,14€ und die Heizkosten bei 1,39€ pro qm² (= 3,53€/qm²). Die Soll-Beträge setzen sich somit aus einem Grundbetrag und den Nebenkosten in reeller Höhe zusammen. Die bisher angesetzten Gebühren decken aktuell nicht einmal mehr die Nebenkosten.

Eine Anpassung der in 2004 festgesetzten Benutzungsgebühren erscheint daher erforderlich und angemessen. Auch in Betracht auf die regelmäßig anfallenden Sanierungs- und Reparaturkosten nach einem Wechsel der eingewiesenen Personen.

Die nachstehenden Objekte werden derzeit als Notunterkünfte zur Verfügung gestellt. Die Benutzungsgebühren sollen wie folgt angepasst werden:

Anschrift	IST Gebühr (je qm² inkl. NK)	SOLL Gebühr (je qm² inkl. NK)
Am Hermannsberg 1	3,00€	6,50€
Ludwigstraße	3,00€	7,50€
Weingartenstraße	3,00€	8,00€
Am Hallenbad 3	4,20€	6,50€
Am Hallenband 13	-	10,00€ (Neuaufnahme)
Im Mühlfeld 6	-	13,20€ (Neuaufnahme)

Die Benutzungsgebühren befinden sich im Rahmen der Kosten der Unterkunft (KdU) des Kreises Groß-Gerau, sind somit übernahmefähig und können als Einnahme generiert werden. Es wird daher vorgeschlagen, die folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften zu erlassen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der „1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften“ zu.

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) (GVBl. I 2005 S. 142) vom 17.03.2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) sowie der §§ 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) GVBl. 2013 S. 134 vom 19.04.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 30.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Artikel 1

§13 erhält folgende Fassung:

§13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der Flächenanteil der zugewiesenen Notunterkunft.
2. Die Benutzungsgebühr für Notunterkünfte der Kreisstadt Groß-Gerau ist dem Anhang zu entnehmen.
3. Die Benutzungsgebühr nach Abs. 2 wird vom Tage des Einzugs bis zum Ablauf des Tages, an dem die Räumung erfolgt, berechnet. Im Zweifel gilt als Tag der Räumung der Tag, an dem die Kreisstadt Groß-Gerau Kenntnis von der Räumung erlangt.
4. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr erhoben.

Artikel 2

Der Satzung wird folgender Anhang beigefügt:

Anhang zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Die Benutzungsgebühr für Notunterkünfte der Kreisstadt Groß-Gerau beträgt für die städtischen Objekte:

- | | |
|---|------------|
| a) Am Hallenbad 3: | 6,50 €/qm |
| b) Am Hallenbad 13: | 10,00 €/qm |
| c) Am Hermannsberg 1: | 6,50 €/qm |
| d) Im Mühlfeld 6: | 13,20 €/qm |
| e) Ludwigstraße 19,21,23,24,25,26: | 7,50 €/qm |
| f) Weingartenstraße 21,23,26,28,30,32,34: | 8,00 €/qm |

im Kalendermonat.

Die genannten Benutzungsgebühren beinhalten die tatsächlichen Nebenkosten bei:

- a) für Kaltmiete, Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Grundsteuer, Versicherungen sowie Strom- und Heizkosten
- b) für Kaltmiete, Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Grundsteuer, Versicherung sowie Strom- und Heizkosten. Reinigung und Nutzung der Gemeinschaftsräume.
- c) für Kaltmiete, Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Grundsteuer, Versicherung; jedoch keine Strom- und Heizkosten
- d) für Kaltmiete, Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Grundsteuer, Versicherung sowie Heizkosten
- e) für Kaltmiete, Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Grundsteuer, Versicherung; jedoch keine Strom- und Heizkosten
- f) für Kaltmiete, Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Grundsteuer, Versicherung; jedoch keine Strom- und Heizkosten

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Gesamtabstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	26
Davon stimmberechtigt:	26
Ja-Stimmen	26
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**Tagesordnungspunkt 7.
Anträge**

Antrag Nr. 82/2016-2021

**Antragsteller:
Bündnis 90/Die Grünen**

Glyphosatverbot auf städtischen Grünflächen

Antragstext:

Das zuständige Fachamt wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich auf öffentlichen Flächen glyphosathaltige Herbizide nicht mehr eingesetzt werden und dies auch auf Grundstücken städtischer Gesellschaften unterbunden wird.

- a. beim Abschluss neuer Pachtverträge für städtische landwirtschaftliche Flächen oder Flächen städtischer Gesellschaften und bei der Verlängerung von Pachtverträgen eine Klausel einzufügen, mit der sich der Pächter zum vollständigen Verzicht auf den Einsatz von glyphosathaltigen Mitteln auf diesen Flächen verpflichtet. Diese Klausel soll auch zum Tragen kommen, wenn eine automatische Verlängerung des Pachtvertrages vorgesehen ist. Gleiches gilt für die Verpachtung städtischer Flächen oder Flächen städtischer Gesellschaften zum Zwecke der Nutzung als „Kleingärten“.
- b. sich weiterhin über die kommunalen Spitzenverbände für ein vollständiges Verbot von Glyphosat einzusetzen.

Begründung:

Glyphosat ist nicht nur ein effektives Herbizid, sondern grundsätzlich auch eine Gefahr für Mensch und Natur: Nach Angaben der Krebsforschungsagentur (IARC) der Weltgesundheitsorganisation gilt Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend“. In der Pflanzen- und Tierwelt richtet das Unkrautbekämpfungsmittel erheblichen Schaden an.

Vor allem die Biodiversität leidet unter dem Einsatz von Glyphosat, da es nicht selektiv, sondern unterschiedslos auf den Stoffwechsel aller Pflanzen einwirkt. Das Bundesumweltamt sorgt sich deshalb um die Vernichtung von Kräutern, Wildblumen und Gräsern auf Ackerflächen, weil dadurch Insekten und anderen Tieren die Lebensgrundlage entzogen wird. Es widerspricht dem Ziel des Natur- und Umweltschutzes, welche auch die Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten in der Kulturlandschaft als Ziel haben.

Glyphosat kann über Ausschwemmung und Versickerung auch das Oberflächen- und Grundwasser belasten. Die Wirkstoffe gelangen über die Trinkwassergewinnung zurück zum Verbraucher. Somit sind gesundheitliche Belastungen grundsätzlich nicht auszuschließen. Auch der Schutz des Trinkwassers sollte für Groß-Gerau eine hohe Priorität genießen.

Seit einigen Jahren ist eine lebhaft geführte Debatte über das Verbot von Glyphosat in Gang: Bereits 2013 hat sich der Bundesrat dafür ausgesprochen, glyphosathaltige Herbizide im Haus- und Kleingartenbereich zu verbieten. Auf Landesebene ist der Einsatz von Glyphosat seit 2016 per Erlass des Hessischen Umweltministeriums auf öffentlichen Flächen (z.B. Wege und Plätze) außerhalb land-, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen stark eingeschränkt. In Deutschland haben bekannte Garten-Landschaftsbaumärkte Glyphosatprodukte aus ihrem Sortiment genommen.

Aber immer noch sind aktuell 37 Pflanzenschutzmittel von 12 Firmen mit Glyphosat zugelass-

sen, die unter 105 Handelsnamen häufig sogar online vermarktet werden. Befürchtet wird, dass glyphosathaltige Unkrautvernichtungsmittel z.B. im privaten, kleingärtnerischen Bereich noch zu häufig und dann oft unsachgemäß angewandt werden.

Die Zulassung des Total-Herbizids Glyphosat durch den EU-Ministerrat um weitere fünf Jahre hat fatale Folgen für die Tier- und Artenvielfalt sowie den Gewässerschutz. Gesundheitliche Nachteile für den Menschen können nach wie vor nicht ausgeschlossen werden. Daran wird auch die nach EU-Recht vorgeschriebene Überprüfung der Zulassung und der Anwendungsbedingungen solcher Produkte auf Ebene der Mitgliedsstaaten ab 2019 nichts ändern. Einige Mitgliedsstaaten der EU, u.a. Frankreich haben bereits angekündigt, in spätestens drei Jahren Glyphosat zu verbieten. Von Seiten der geschäftsführenden Bundesregierung wird ein Verbot bisher jedoch nicht in Aussicht gestellt. Allerdings werden in vielen Kommunen derzeit entsprechende Anträge zum Verbot von glyphosathaltigen Produkten eingebracht und beschlossen. Mit diesem Antrag möchten wir bewirken, dass sich die Kreisstadt Groß-Gerau diesen Initiativen anschließt.

Stellungnahme des Fachamtes:

Der Einsatz von Glyphosat auf öffentlichen Grünflächen, Wegen, Friedhöfen und Sportplätzen bedarf einer Genehmigung durch das RP. Dem städtischen Bau- und Betriebshof liegt keine Genehmigung zur Verwendung von Glyphosat vor.

Gestattet ist die Verwendung von Glyphosat auf Flächen, die der landwirtschaftlichen Produktion dienen. Dazu gibt es Beschränkungen hinsichtlich Häufigkeit der Anwendung und ausgebrachter Menge. Das Fachamt wird sich mit Kommunen, die ein Verbot umgesetzt haben, in Verbindung setzen, um zu klären wie eine lokale Einschränkung des Einsatzes von Glyphosat über die EU-weit geltenden Regeln hinaus umgesetzt werden kann.

Ein Verbot von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln für die Nutzung im Haus- und Kleingartenbereich wird gemäß den Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft auf Bundesebene angestrebt.

Beschluss:

Gemäß der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. Februar 2018 wird der Antrag mit Einverständnis der Antragstellerin zur Beratung und endgültigen Beschlussfassung in den Planungs-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss überwiesen.

Gesamtabstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	26
Davon stimmberechtigt:	26
Ja-Stimmen	26
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Antrag Nr. 83/2016-2021

Antragsteller:
SPD

Werbebildschirm Marktplatz / Spielplatz

Antragstext:

Die SPD Fraktion beantragt den Werbe- und Veranstaltungsbildschirm der Stadt Groß-Gerau aus der direkten Nähe des Spielplatzes auf dem Marktplatz zu entfernen bzw. einen anderen Platz zu suchen.

Begründung:

Das Spielraumkonzept der Stadt Groß-Gerau hat sehr umfangreich Spielmöglichkeiten in Groß-Gerau konzipiert. Ziel des Konzeptes ist es, Kindern und Familien Bewegung und Beschäftigung im Freien zu ermöglichen – ohne Medien oder ähnlichem. Die Anbringung eines Bildschirms mit wechselnden Bildern in direkter Nähe eines Spielgerätes ist in diesem Zusammenhang kontraproduktiv und erreicht gerade bei (kleineren) Kindern genau das Gegenteil. Hier kann ein sinnvollerer Platz für die Werbung und Veranstaltungshinweise der Stadt Groß-Gerau gefunden werden (z.B. Bushaltestelle im Wartebereich, etc.).

Stellungnahme des Fachamtes:

Bei einer Umfrage, die anlässlich der Erstellung des Stadtentwicklungskonzeptes „GG 2020“ durchgeführt wurde, sowie bei einer nachfolgenden Bürgerversammlung formulierten zahlreiche Teilnehmer den Wunsch nach einem Info-Portal auf dem Marktplatz. Zur Installation kam ein einfaches, auf dem damaligen Stand der Technik basierendes Infomodul, das seinen Platz an einer Seitenwand der öffentlichen Behindertentoilette am Rande des Marktplatzes fand. Dieses Modul erwies sich als äußerst störungsanfällig. Ein irreparabler Defekt trat im Winter 2016/17 ein.

In Zusammenarbeit der Fachstellen Presse-/Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing sowie in Absprache mit dem damaligen Bürgermeister Stefan Sauer wurden verschiedene Standortvarianten und Modelle für eine Informationsplattform eruiert und auf ihre Tauglichkeit hin überprüft. Maßgeblich hierbei waren eine Lage im direkten Umfeld des Marktplatzes und der Anschluss an eine Stromversorgung, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist.

Neben dem Standplatz der Vorgängeranlage wurde eine Anbringung am Standrohr der Marktplatz-Uhr, am Imbiss/Kiosk „Stadtbrunnen“ sowie an den Gebäuden des Alten Amtsgerichtes und des Stadthauses in Erwägung gezogen. Auch der Wartebereich der Bushaltestelle wurde diskutiert, aber schnell verworfen (fehlende elektrische Anschlussmöglichkeiten, zu befürchtender stärkerer Vandalismus durch Wartesituation etc.).

Nach intensiver Abwägung favorisierten Fachstellen und BGM die südliche Außenwand des „Stuhllagers“ im Hof des Alten Amtsgerichtes als Standort für ein Infomodul, das dem aktuellen Zeitgeist entspricht.

Beim Spielen auf/in Kletterlandschaft oder Karussell fällt das Infomodul keineswegs in das Blickfeld von Kindern. Lediglich vom Turm aus ist eine Ausschau auf den Bildschirm möglich.

In den ersten Monaten nach der Montage – und insbesondere in der noch wärmeren Jahreszeit, in der zahlreiche Kinder auf dem Marktplatz-Spielbereich aktiv waren – haben die eingebundenen Fachstellen einen Blick darauf gehabt, ob und welcher Form der Info-Bildschirm von Bürgern wahrgenommen wird.

Zu keiner Zeit konnte festgestellt werden, dass Kinder den Bildern auf dem Gerät Aufmerksamkeit schenken oder sich davor positionierten, um den Bildablauf zu verfolgen.

Beratung:

Stadtverordnetenvorsteher Klaus Meinke weist darauf hin, dass im Haupt- und Finanzausschuss vorgeschlagen wurden, den Bildschirm neben dem Bücherschrank anzubringen. Somit sei auch die Nähe zur Bushaltestelle gegeben.

Die Antragstellerin erklärt sich damit einverstanden.

Beschluss:

Dem Antrag wird mehrheitlich zugestimmt.

Gesamtabstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	26
Davon stimmberechtigt:	26
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	2
Enthaltungen	1

Antrag Nr. 84/2016-2021	Antragsteller: FDP-Fraktion
-------------------------	---------------------------------------

Ausreichende Finanzierung der Kommunen im Zuge der Gebührenfreistellung von Kindertagesstätten durch das Land Hessen - ein Resolutionsantrag

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt die Gebührenfreistellung von Kindertagesstätten in Hessen grundsätzlich. Sie lehnt allerdings ab, dass die dafür notwendigen Finanzmittel durch die Kommunen selbst getragen werden müssen, da diese dringend für die Verbesserung der Qualität der Betreuungseinrichtungen und als Unterstützung für den Ausbau des Betreuungsplatzangebots vor Ort benötigt werden. Die Stadtverordnetenversammlung Groß-Gerau fordert das Land Hessen auf, alle im Zuge der Gebührenfreistellung von Kindertagesstätten für die Kommunen anfallenden Kosten vollständig zu übernehmen.

Begründung:

Mit der von der Hessischen Landesregierung angekündigten teilweisen Gebührenbefreiung von Kindertagesstätten für täglich sechs Stunden ab dem 01.08.2018 geht die Regierung hier den zweiten Schritt vor dem ersten und untergräbt jegliche bisherige Anstrengung der Kommunen, die benötigten fehlenden Betreuungsplätze zu schaffen und die Einrichtungen weiter qualitativ auszubauen. Die Gebührenfreiheit darf nicht zu Lasten der Qualität der Betreuung gehen und auch nicht dem Ausbau des Angebots im Wege stehen. Nach aktuellen Studien fehlen bereits jetzt in Hessen 10.000 Kindergarten- und 23.000 Krippenplätze, sowie etwa 7400 Erzieherinnen und Erzieher – Zahlen, die auf Grund der durch die Gebührenfreiheit geschaffenen Anreize und der stetig steigenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder weiter ansteigen werden.

Die Kosten für die Gebührenfreiheit sollen zur Hälfte von den Kommunen selbst getragen werden, da 155.000.000,00€ aus Schlüsselzuweisungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) stammen werden. Darüber hinaus werden weitere Kosten auf die Kommunen zukommen: Für den notwendigen Ausbau der Gebäude (z.B. zusätzliche Küchen- und Gruppenräume) und den erhöhten Personalbedarf, das notwendige Mittagessen für alle Kinder, sowie für die bisher vom Landkreis Groß-Gerau übernommenen Kosten aus dem Bereich des SGB II. Diese finanziellen Mittel dürfen nicht an wichtiger Stelle fehlen: Dem Ausbau der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze und deren Qualität. Ebenso darf es nicht zu einer teilweisen Refinanzierung der Gebührenfreiheit durch die Anpassung der Gebührensatzung für weitergehende Betreuungsangebote kommen, da dies jegliche Anstrengungen im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zunichtemachen würde. Es ist daher unerlässlich, dass das Land Hessen für alle durch die geplante Gebührenbefreiung von Kindertagesstätten entstehenden Kosten vollständig aufkommt.

Finanzielle Auswirkungen:

Hessenweit könnten Kommunen so über 155.000.000,00€ in den Ausbau der dringend benötigten Betreuungsplätze und vor allem in deren Qualität investieren.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Gesamtabstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	26
Davon stimmberechtigt:	26
Ja-Stimmen	26
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**Tagesordnungspunkt 8.
Anfragen**

(Anfrage Nr. 61/2016-2021

Fragesteller:
Bündnis 90/Die Grünen

Betreff:

- 1) Zukünftige Nutzung der ehemaligen Caffeteria Roma (Frankfurter Straße/Ecke Helwigstraße)
- 2) Konzessionen für bestehende Spielhallen in der Kreisstadt Groß-Gerau

Frage:

- 1) Welche künftige Nutzung ist in der ehemaligen Gaststätte Caffeteria Roma geplant?

Gibt es Hinweise darauf, dass hier ein Angebot mit Spielapparaten (z. B. ein Automatencefé) oder anderen Glücksspielen vorgesehen ist?

Könnte hier ggf. eine Veränderungssperre verhängt werden, um diese Entwicklung zu verhindern?

(Für den Schutz von Spielsüchtigen sieht die gesetzliche Regelung einen Mindestabstand von 300m zwischen den Spielhallen vor. Ebenso dürfen die Einrichtungen nicht in der Nähe von Schulen oder Jugendeinrichtungen - eine von Sperrzone von 500m wird empfohlen-betrieben werden).

- 2) Zum 01.07.2017 benötigen nach dem Hessischen Spielhallengesetz (HessSpielhG) alle Betreiber von Spielhallen eine neu zu erteilende Konzession, ohne diese ist der Betrieb illegal und die Spielhalle zu schließen.

Wurden diese Konzessionen für die in der Kreisstadt ansässigen Einrichtungen für Glücksspiel erteilt?

Die Anfrage ist wie folgt schriftlich beantwortet:

- 1) Zum aktuellen Zeitpunkt liegt BO noch keinerlei Information vor, wer die Geschäftsräume der ehem. Caffeteria Roma anmieten wird und mit welchem Konzept. Über die Ansiedlung einer Spielhalle an dieser Örtlichkeit muss zunächst das zuständige Bauamt entscheiden (Antrag auf Nutzungsänderung erforderlich).

Die Konzessionen wurden durch die Betreiber beantragt und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch erteilt. Mit zwei Spielhallenbetreibern gibt es derzeit ein Verwaltungsstreitverfahren; um mögliche Regressansprüche abzuwenden, wird der Weiterbetrieb dieser Spielhallen bis auf weiteres geduldet.

Zusatzfragen werden nicht gestellt.

(wird vom Büro vergeben)
Anfrage Nr. 62/2016-2021

Fragesteller:
Bündnis 90/Die Grünen

Antrag 76/2016-2021 Bearbeitungsstand Ententeich Fasanerie

Frage:

Da am 1. März die Brut- und Setzzeit beginnt, bitten wir um Auskunft, wann mit den Pflegearbeiten begonnen wird.

Die Anfrage ist wie folgt schriftlich beantwortet:

Die Pflegearbeiten zur Verbesserung der Situation des Ententeichs (Eintragung von Biomasse) werden im Frühjahr 2018 durchgeführt. Hierzu wurden bereits drei geeignete Firmen vor Ort über den Zustand informiert und zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die Arbeiten sind bis zum 28.02.2018 abzuschließen

Zusatzfragen werden nicht gestellt.

(wird vom Büro vergeben)
Anfrage Nr. 63-2016-2021

Fragesteller:
SPD Fraktion

Feldwegeausbau Wallerstädten im Zusammenhang mit der Sanierung der Hanfgrabenbrücke (Merzebrück) über den Landgraben. Brückengutachten liegt vor.

Frage:

Wie ist der neueste Stand bei der Sanierung und Ertüchtigung des Feldweges entlang der Kleingärten von der L3094 bis zum Eicher Weg. Wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?

Erläuterungen:

Im Zusammenhang mit der zurückgestellten Großsanierung der Hanfgrabenbrücke wurde als alternative Maßnahme zur Lösung des Problems Schwerlastverkehre die Sanierung und Ertüchtigung des oben beschriebenen Feldweges, zur Aufnahme dieser Verkehre, diskutiert. Nach Wegesanierung soll die Hanfgrabenbrücke für Schwerlastverkehre über 3,5 bzw. 7,5 Tonnen gesperrt und mit geringerem Aufwand saniert werden.

Die Anfrage ist wie folgt schriftlich beantwortet:

Die seit Ende April 2017 vakante Stelle im Sachgebiet Grünflächen und Umwelt wird zum 01.02.2018 neu besetzt. Der neue Mitarbeiter wird das Projekt Ertüchtigung des Feldweges zwischen L 3094 und Hanfgrabenbrücke bearbeiten. Die Übertragung der Haushaltsmittel für dieses Projekt ist beantragt.

Zusatzfragen werden nicht gestellt.

(wird vom Büro vergeben)
Anfrage Nr. 64/2016-2021

Fragesteller:
SPD Fraktion

Straßensanierung im gesamten Stadtgebiet

Frage:
SPD Fraktion bittet um die Vorlage der upgedateten Liste „Straßensanierung“ und Aufnahme auf die Tagesordnung des PLUS im zweiten Halbjahr 2018

Erläuterungen: In der vergangenen Legislaturperiode des Parlaments, 2011-2016, lag den Stadtverordneten und dem Magistrat für ihre Beratungen und langfristigen Finanzplanung sowie die Planungen von Haushalten eine Liste über den Zustand der Straßen im Stadtgebiet, inclusive der Stadtteile, vor. Die Liste zeigte auf, den Zustand der Straßen, den Sanierungsbedarf, den Finanzbedarf sowie die Prioritätenplanung von Maßnahmen. Die Liste soll upgedatet vorgelegt werden. Wer die Straßen alleine in der Kernstadt, zum Beispiel Südring vom KP März bis KP Araltankstelle, die Schützenstraße, die Jahnstraße in heutigem Zustand beurteilt, muss feststellen, dass dringender Handlungsbedarf besteht um weitere Kostensteigerungen, wegen aufwändigeren Sanierungen, zu vermeiden.

Die Anfrage ist wie folgt schriftlich beantwortet:

Die Planung von Straßensanierungen mit Ordnung nach Prioritäten wird vom Amt SVU überarbeitet und den Gremien nach Fertigstellung vorgelegt. Dabei werden geplante Leitungsverlegungen von Versorgungsträgern nach Möglichkeit mit berücksichtigt. Zu dem fließen die Ergebnisse von aktuell durchgeführten und noch vorgesehenen Asphaltuntersuchungen (Teerbelastung und Aufbaustärke vorhandener Straßen) mit in die Planung ein.

Zusatzfragen werden nicht gestellt.

(wird vom Büro vergeben)
 Anfrage Nr. 65/2016-2021

Fragesteller:
 FDP-Fraktion

Querungshilfe aus Richtung Büttelborn nach Berkach

Frage:
 Der Planungsausschuss im Dezember 2016 beschlossen, eine Verkehrsinsel am Ortsausgang des Stadtteils Berkach in Richtung Büttelborn anzulegen. Die Querungshilfe für Radfahrer und Fußgänger sollten auch zum Einbremsen des Verkehrs dienen. Hessen Mobil hatte das Projekt vorgestellt. 2017 sollten die Planungen zu Ende gebracht werden und 2018 sollte die Maßnahme beginnen.
 Wie ist der Sachstand zu diesem Projekt?
 Wie weit ist das Projekt angelaufen?
 Wann ist mit der Ausführung zu rechnen bzw. welche Hinderungsgründe bestehen noch?

Die Anfrage ist wie folgt schriftlich beantwortet:

Die Vorplanung für die Querungshilfe in Berkach ist weitgehend abgeschlossen.

Für die Querungshilfe in Berkach und eine weitere Querungshilfe in Büttelborn sind seitens des Kreises Fördermittel beantragt worden.

Mit einem Förderbescheid ist Ende 2018 zu rechnen.

Bis Mitte 2018 soll der Grunderwerb getätigt und das Baurecht geschaffen werden.

Die Bauausführung soll im Jahr 2019 erfolgen.

Zusatzfragen werden nicht gestellt.

(wird vom Büro vergeben)
 Anfrage Nr. 66/2016-2021

Fragesteller:
 FDP-Fraktion

Verwendung der Kommunalfäche Am Kastell (Flur 7 Nr. 402 mit 2.070 qm und weitere)

Frage:

Verwaltungsintern wird davon gesprochen, das Grundstück Flur 7 Nr. 402 mit 2.070 qm an die Hans-Reichert-Stiftung zu veräußern.
 Hierbei sollen im Erdgeschoss eine 3-gliedrige Kita für die U3-Versorgung eingerichtet werden. In den Stockwerken darüber sollen Wohnungen mit Belegungsrechten entstehen.
 Besteht bereits ein Vertragsentwurf oder basieren die Informationen auf Verhandlungen mit der Verwaltung?
 Welche Kosten-Nutzen-Analyse und Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt für die geplanten Konstellationen mit der Hans-Reichert-Stiftung zugrunde (Einhaltung des § 92 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 12 GemHVO)?
 Bevor die Entscheidung vom Parlament gefordert wird, bitten wir um Vorlage der vorgeschriebenen Berechnungen und den Vertragsentwurf.

Die Anfrage ist wie folgt schriftlich beantwortet:
 In der Verwaltung ist dieser Sachverhalt nicht bekannt.
 Zusatzfragen werden nicht gestellt.

(wird vom Büro vergeben)
 Anfrage Nr. 67/2016-2021

Fragesteller:
 FDP-Fraktion

Einhaltung der Trinkwasserverordnung

Frage:

Erfolgten die Anpassungen der Trinkwasserverordnung vom 14.12.2014 für alle Liegenschaften der Kreisstadt Groß-Gerau?
 Nach der Trinkwasserverordnung sind in allen städtischen Gebäuden alle drei Jahre Proben zu nehmen.
 Hat die Stadt Groß-Gerau eine Gefährdungsanalyse erstellt oder erstellen lassen?
 Sind Maßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher durchgeführt worden?
 Wann wurde die letzte Analyse durchgeführt?

Die Anfrage ist wie folgt schriftlich beantwortet:
 Der Bereich Hochbau führt schon seit 2010 die jährliche Trinkwasseruntersuchung durch, beauftragt hiermit ist Hessenwasser GmbH u. Co. KG, die Ergebnisse werden in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt der Kreisverwaltung ausgearbeitet.
 Ab 2018 werden zusätzlich alle Sportzentren und Feuerwehrgerätehäuser mit in die Beauftragung übernommen, diese waren bisher nicht in der Trinkwasserverordnung enthalten.
 Zusatzfragen werden nicht gestellt.

(wird vom Büro vergeben)
 Anfrage Nr. 68/2016-2021

Fragesteller:
 FDP-Fraktion

Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Frage:

Im September 2017 gab es eine Änderung des Kinderförderungsgesetzes dahingehend, dass die Kosten für die Betreuung von Kindern zwischen drei und sechs Jahren vom Land Hessen ab August 2018 übernommen werden.

Welche ersten Prognosen gibt es bereits für die Auswirkung der Kosten auf den Haushalt der Kommunen?

Wie wirkt sich das auf die Kosten der Betreuung für die Eltern in den Randzeiten aus?

Die Anfrage ist wie folgt schriftlich beantwortet:

Im September 2017 gab es lediglich die Ankündigung des Vorhabens einer Kostenbefreiung für die Eltern durch den Ministerpräsidenten. Im Dezember haben Regierung und Opposition des Hess. Landtages Gesetzesanträge eingebracht, die im Frühjahr beraten und abgestimmt werden sollen.

Wenn, wie vorgeschlagen 135,60 € pro Kind und Monat über dreieinhalb Jahre pauschal vom Land vergütet werden, fehlen der Stadt bei 1,4 Mio € Gesamtsumme etwa 45.000 €. Das Sachgebiet Kindertagesstätten will im April eine geänderte Gebührenordnung einbringen, die die kostenfreien sechs Betreuungsstunden in das Modulsystem einfügen. Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung werden dann entscheiden können, ob sie den Fehlbetrag auf das Mittags- bzw. Nachmittagsmodul aufschlagen oder die Elternbeträge, die zum 1.1.2018 wirksam wurden, zunächst für zwei Jahre beibehalten

Zusatzfragen werden nicht gestellt.

(wird vom Büro vergeben) Anfrage Nr. 69/2016-2021	Fragesteller: FREIE WÄHLER – Bürgerliste	
Parkplatz Kirchstrasse vor Dekorationsgeschäft		
<p>Frage: Im Einfahrtsbereich der Kirchgasse befinden sich zwei Parkplätze. Der zweite liegt vor dem neuen Geschäft mit Dekorationsartikeln. Unmittelbar vor dem Eingang und auf dem Parkplatz befinden sich zurzeit zwei Pflanzkübel, so dass der Parkplatz nicht genutzt werden kann. Im gesamten Innenstadtbereich fehlt es an Parkplätzen, so dass nicht nachvollzogen werden kann, warum hier ein Parkplatz so umgestaltet wurde. Ist dies genehmigt worden? Bis wann wird der Parkplatz wieder nutzbar gemacht?</p>		
<p>Die Anfrage ist wie folgt schriftlich beantwortet:</p> <p>Im Einfahrtsbereich der Kirchgasse befindet sich <u>ein</u> Parkplatz, der durch Nagelmarkierung ausgewiesen ist. Dieser liegt direkt vor einem bisher seit Jahren leer stehenden Ladenlokal. Diese öffentliche (Park-)Fläche vor dem nun dort neu eröffneten Geschäft wurde dem Betriebsinhaber unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftsförderung (Innenstadtbelebung, gegen Ladenleerstand) im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis überlassen. Zu berücksichtigen war zusätzlich, dass der ausgewiesene Parkplatz sehr nah am Geschäftseingang liegt, ein barrierefreier Zugang ermöglicht werden sollte (muss) und abgestellte Fahrzeuge die Sicht auf das Schaufenster ansonsten fast vollständig verdecken. Es liegt im Interesse der Stadt, die Gewerbetreibenden, nach Möglichkeit, zu unterstützen.</p> <p>Diese Art der Sondernutzung stellt keine Ausnahme dar sondern ist im gesamten Innenstadtbereich üblich. Fast alle dort ansässigen Gewerbetreibenden nutzen in der ein</p>		

oder anderen Weise einen Teil der öffentlichen Fläche für ihre Gewerbeausübung, so z. B. insbesondere für Außenbewirtschaftung, Hinweisschilder, Werbe-Aufsteller, Warenauslagen. Auch die Nutzung einer Parkfläche ist keine Besonderheit und wird in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kirchstraße von anderen Gewerbetreibenden ebenfalls bereits seit Jahren vorgenommen. Diese Sondernutzungen wurden bisher von keiner Seite aus beanstandet.

Eine Ablehnung der Sondernutzung in der Kirchstraße wäre mangels stichhaltiger Versagungsgründe eine Ungleichbehandlung, insofern unverhältnismäßig und rechtswidrig. Aus diesen Gründen war die Sondernutzungserlaubnis für die Parkfläche zu erteilen.

Zu manchen Zeiten mag ein großer Parkdruck in der Innenstadt bestehen, aufgrund des hohen Angebots an öffentlichem Parkraum kann ein (erheblicher) Mangel jedoch nicht gesehen werden. Der befristete bzw. vorübergehende Wegfall von nur einer Parkfläche hat keinen spürbaren Einfluss auf das gesamte Parkraumangebot. Von der Einmündung Kirchstraße bis zum „Parkplatz Frankfurter Straße“ sind es ca. 40 Meter Fußweg.

Es wird folgende Zusatzfrage gestellt:

Wurde für der Stellplatz mit 7.200,00 € abgelöst?

Erster Stadtrat Zarges sagt die schriftliche Beantwortung der Zusatzfrage bis zur nächsten Stadtverordnetenversammlung zu.

Tagesordnungspunkt 9. Mitteilungen

Stadtverordnetenvorsteher Klaus Meinke weist auf den Termin 27. Februar 2018 für die nächste Stadtverordnetenversammlung hin, in der auch die Amtseinführung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters stattfinden soll.

Tagesordnungspunkt 10. Verschiedenes

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Klaus Meinke
Stadtverordnetenvorsteher

Karin Keck
Schriftführung